

# Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 31. Januar 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Calw.

Bei denjenigen alten und abgängigen Gebäuden, bey welchen nach vorheriger genauer Untersuchung durch einen verpflichteten Bauverständigen die Bauart des Hauses und des Dachstuhl's eine Befestigung mit Lehmstroh oder mit Ziegeln nicht zulässt, dürfen die Schindeldächer noch ferner mit Schindeln ausgebessert werden, es ist aber von jedem einzelnen Fall dem Oberamt eine Anzeige zu machen, damit dieses durch einen Bauverständigen die betreffenden Gebäude zuvor untersuchen lassen kann.

Calw den 24. Januar 1827.

K. Oberamt,  
Braun.

Wildberg. In den Pacht Jagden kommt nicht selten vor daß Wildpret ausser der Saison geschossen wird. Gewöhnlich wird aber wenn der betr. Jagd Pächter hierüber zu Rede gestellt, die Ausrede gebraucht, daß das Wild schon angeschossen gewesen seye.

Um nun diesen Ausflüchten für die Zukunft vorzubeugen, verordnet die unterzeichnete Stelle, daß—wenn durch einen Jagdpächter oder Jagd Ausüber Wildpret ausser der Saison, wenn solches auch wirklich schon angeschossen gewesen wäre, erlegt, derselbe für verbunden erklärt wird, sozuleich dem betreffenden Revierförster Anzeige hiervon zu machen, der sich dann an Ort und Stelle zu begeben, die geeignete Untersuchung vorzunehmen und das Resultat derselben hieher zu berichten hat. Unterläßt der Pächter oder Ausüber die Anzeige, so ist anzunehmen, daß das Wildpret aus Muthwillen, u. um die Jagd zu depossiren geschossen wurde, deshalb wird auch, so wie die unterzeichnete Stelle Kunde hiervon erhält, das den Gesetzen gemäs Bestehende—gegen sie verfügt werden wird.

Hienach haben sich nicht nur die Revierförstereyen zu Stammheim, Simmozheim, Altbürg und Naislach, sondern auch die Jagdpächter und Ausüber von diesen Revieren, so wie der Pächter des Liebelsperger Jagd Districts und dessen Theilhaber genau zu achten.

Den 20. Januar 1827.

Königl. ForstAmt.  
ForstAssistent Banzhaff.

Das Accise Gesetz bestimmt in §. 6.

a.) daß von beweglichen Gegenständen, welche in öffentlicher Versteigerung veräußert werden, selbst in dem Fall, an Accise 1. kr. vom Gulden des Erlöses erhoben werden soll, wenn es solche Gegenstände seyen, die, ausser dem Akt der Versteigerung der Accise nicht unterworfen wären;

b.) daß, wenn selbst accisbare Gegenstände im gewöhnlichen Verkaufe einer höhern Accise als 1. kr. vom Gulden unterliegen, wie z. B. Wein und Getränke, diese auch bey der Veräußerung im Wege der Versteigerung mit dem höhern Satze zu belegen seyen;

c.) daß von dieser Abgabe die ersten 200. fl. des Erlöses frey seyn sollen. Da nun häufig der Fall vorkommt, daß der ganze Erlös von versteigerten Gegenständen die Summe von 200. fl. nicht erreicht, und daß also, wenn das, was unter 200. fl. erlöset wird, ohne Unterschied accisfrey wäre, selbst accisbare Gegenstände, welche im gewöhnlichen Verkauf, auch bey einem geringeren Erlöse Accise geben würden, durch den Akt der Versteigerung accisfrey würden, so hat das K. Finanz Ministerium entschieden, daß solche Gegenstände, welche überhaupt der Accise gesetzlich unterworfen sind, auch in dem Falle derselben unterliegen, wenn sie in einer Versteigerung zum Verkaufe kommen, bey welcher im Ganzen nicht — 200. fl. erlöset werden; in diesem Falle jedoch nicht die Accise, welche auf dem Akte der Versteigerung ruht, sondern jene anzusetzen sey, welche auf den Verkauf des Gegenstandes an sich gelegt ist.

Die Schuldheissen Aemter haben diese Verfügung gehörig bekannt zu machen, sey hiennach zu achten, und insbesondere solche den Accise Aemtern mitzutheilen.

Hirsau den 27. Januar 1827.  
K. Cameral Amt

Leinach. II. Pfand-Commissariats Bezirk, Oberamtsgerichts Calw. (Mortisations Decret.) Alle auf den öffentlichen Aufruf vom 18. October v. J. inner der anberaumten zehnjährigen Frist von 90. Tagen, welche gestern abgelaufen ist, nachträglich nicht angemeldet, vor dem 1. July 1786. entstandene Posten, welche in den öffentlichen Unterpfands Büchern ungelöscht laufen, werden Oberamtsgerichtlichem Auftrage und dem angedrohten Präjudiz gemäß, hiemit für erloschen erklärt und gelöscht, und die darüber etwa ausgestellten Urkunden, gegen jeden Inhaber für kraftlos erkannt.

Den 17. Januar 1827.

Die Stadt und Gemeinderäthe.

vt. PfandCommissär

Schumann von  
Leinach, Aigenbach, Nischalden, Altbulach, Altburg, Breitenberg, Collbach, Dachtel, Deckensfronn, Eberspiel, Emberg, Holzbrunn, Hornberg, Liebelsberg, Martinsmoos, Neubulach, Neuweiler, Oberhaugstett, Oberkollwangen, Oberreichenbach, Röhrenbach, Schmich, Sonnenhardt, Speshardt, Würzbach, Zavelstein, Zwohrenberg.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Neuenbürg.

Man hat Ursache zu vermuthen, daß mehrere Ortsvorsteher dieses Bezirks sich Unrichtigkeiten und Versäumniss bei der Aufnahme der Hunde zu Schulden kommen lassen. Das Oberamt sieht sich daher, höherer Orts ertheilter Weisung zu Folge veranlaßt, die Ortsvorsteher auf die vorliegenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen und sie für den



Fall eines Verschümmnisses oder einer Unrichtigkeit mit Strafen zu bedrohen.

Neuenbürg, den 21. Januar 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

Nach der königlichen Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter vom 23. August 1823. §. 25. gehört die Ertheilung und Beziehungsweise Einholung der Dispensation von dem Volljährigkeitsgesetze zum Behuf der Verheurathung ausschliessend zum Geschäftskreis des weltlichen Oberamts.

Hienach werden auch die bisher von den gemeinschaftlichen Aemtern erstatteten Berichte überflüssig und es treten an deren Stelle gutachtliche Berichte der Gemeinderäthe.

Da sich der Abfassung dieser Berichte meistens die Ortsgeistlichen unterzogen und selbst manche Ortsvorsteher nicht genau wissen, was in solchen Fällen zu berichten ist, so wird den Gemeinderäthen hiefür folgende Anleitung ertheilt; der Bericht muß enthalten

- 1.) den Geburtstag des Bittstellers unter Anschluß eines vollständigen Taufscheins;
- 2.) gutachtliche Aeußerung, ob dem Vorhaben des Bittstellers kein Gebrechen des Geistes, oder Körpers entgegen stehe,
- 3.) ob er die erforderlichen Mittel besitze, oder durch die Heurath erlange, um eine Familie zu ernähren,
- 4.) ob der Bittsteller nicht ein öffentliches Stats, Kirchen oder Schulamt bekleide, oder Soldat sey, und in diesem Falle, ob ihm von der ihm vorgesetzten amtlichen Behörde die Erlaubniß zur Verheurathung ertheilt worden sey?

Solche Berichte sind jedesmal gemeinlich zu berathen, es ist dies in den selben immer mit den Worten zu bezeich-

nen, "wir berichten nach vorhergegangener Berathung", und durch den Bittsteller selbst dem Oberamte zu überbringen.

Neuenbürg den 21. Januar 1827.

K. Oberamt

Hörner.

Neuenbürg. (Gläubiger Ausruf.) Die Gläubiger des Johann Friedrich Reinhardt, Sattlers allhier, haben ihre Forderungen längstens bis zum 10. März d. J. bei dem Stadtschultheissenamt anzumelden und wer dieses unterläßt, wird bey der — auf den Reinhardt'schen Haus, Verkauf folgenden Schulden Verweisung übergangen werden.

Den 24. Januar 1827.

auf Stadträthlichen Befehl

Stadtschultheiß

Fischer.

Liebenzell. Königlichen Oberamts Gerichts Bezirks Neuenbürg. (Mahlmühle und Güter Verkauf.) Der hiesige Stadtrath ist Oberamtsgerichtlich beauftragt, die hiesige untere Mühle, bestehend in 2. Mahlgängen und einem Vergang, 1. Scheuer, 2. Stallungen, 1. Holzhütte, 2. Brül 9. Nth. Garten, 3/2. Morgen Baufeld und 7. Morgen Wiesen nach den Folgen des Executions Gesezes sub hasta zu verkaufen. Zu dieser Verhandlung ist Donnerstag der 8. Februar d. J. anberaumt, an welchem sich die Kaufslustigen Morgens präcise 6. Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einfinden können, u. sich über Prädicat und Vermögen durch legale — von ihrer Orts Obrigkeit ausgestellte — und Oberamtlich beglaubigte Zeugnisse auszuweisen haben.

Bemerkt wird, daß in die beiden hiesigen Mühlen 6. benachbarte Gemein-

den gebannt sind, und daß aus der zu Verkaufenden, neben den Steuern und Gefällen noch jährlich 14. Schfl. Koken, gült an den Staat zu verabreichen ist.

Den 3. Januar 1827.

Das Stadtschuldheissenamt und  
der Stadtrath.  
vdt. Stadtschuldheiß Wittich.

### Ausseramtliche Gegenstände.

Calw. Eine Erdbirnen Dampfschne, einen Koffer und 6. Sessel hat Jemand zu verkaufen. Wer? sagt Ausgeber dies.

Calw. Ein Familienschlitten zu 6. Personen, welcher gut mit Eisen beschlagen, ist um billigen Preis zu verkaufen, und kann täglich eingesehen werden. Wo? sagt Ausgeber dies.

Calw. Bey Franz Förderer,

Calw. Marktpreise am 27. Januar 1827. — (Kaufhaus.) Vorige Woche wurden 128. Schefel Kernen, 58. Schefel Dinkel, 26. Schefel Haber eingeführt.

Fruchtpreise.		Victualienpreise.	
Kernen d. Schfl.	8fl.40kr. 8fl.23kr. 7fl.50kr.	Rindschmalz das Pfund	15 16kr.
Dinkel „	3fl.40kr. 3fl.21kr. 3fl.15kr.	Schweineschmalz „	13kr.
Haber „	2fl.42kr. 2fl.36kr. 2fl.32kr.	Butter „	11 13kr.
Kocken d. Sri.	48kr. 45kr.	Lichter gegossene „	16kr.
Bersten „	44kr. 40kr.	„ gezogene „	14kr.
Bohnen „	fl.46kr. 44kr.	Saife „	12kr.
Wicken „	40kr. 32kr.	Eyer 6. um „	8kr.
Linzen „	1fl.24kr. fl.52kr.		
Erbsen „	1fl.16kr. fl.40kr.		
Brodtaxe.		Fleischtaxe.	
weises Brod 4. Pfund	8kr.	Ochsenfleisch das Pfund.	6kr.
1. Kreuzerwek soll wägen	10½Loth.	Rindfleisch „	5kr.
		Kalbfleisch „	4kr.
		Hammelfleisch „	4kr.
		Schweinefleisch „	7kr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrankenmeister.  
Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

Ypser und Maurermeister ist ein gutgebrander Yps zum Ypsen zu haben; desgleichen auch Säcips, jedes Theil um billigen Preis.

Calw. (Bekanntmachung.)  
Unterzeichneter macht einem verehrlichen Publicum die ergebenste Anzeige: Daß er Unterricht in allen Gesellschaftstänzen giebt; und wird besonders bey Kindern, auf richtige Tragung und Haltung des Körpers sehen. Die Person zahlt für 16. Billet des Monats 3. fl.  
Auch fährt er fort in seiner neuen Art zu silhouettiren, wovon nun schon in kurzer Zeit seine Arbeit allgemein befriedigte.

Moriz Henze,  
Tanzlehrer u. Silhouetteur.  
Wohnhaft bey H. Säckler Metzger.

Calw. Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbreteln:  
Gottlieb Hammer.  
Georg Keller.